



Informationsvorlage IV 196/2020 (JHA)

**Neukonzeption der Verfahrensweise des Jugendamts Freudenstadt bei
Gefährdung des Kindeswohls
- Ergebnisse des Evaluationsverfahrens 2018/2019**

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss – Kenntnisnahme –	28.09.2020	öffentlich
Kreistag – Kenntnisnahme –	19.10.2020	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen:



Keine



Ja

Fachamt: Jugendamt

Anlagen: Anlage 1: Verfahren des Jugendamtes Freudenstadt bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII als Dienstanweisung, Stand 31.08.2020
Anlage 2: Bogen 1 zur Überprüfung eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung,
Anlage 3: Bogen 2 zur Überprüfung eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung,
Anlage 4: Sitzungsvorlage 040/2009 mit Anlagen – Dienstanweisung und Empfehlungen.

Zum TOP eingeladen: Angelika Klingler, Amtsleiterin Jugendamt

I. Worum geht es?

2009 wurden vom Jugendhilfeausschuss und vom Kreistag die Verfahrensstandards bei Gefährdung des Kindeswohls des Jugendamtes Freudenstadt zur Kenntnis genommen.

2020 wurde die Überarbeitung der Verfahrensstandards bei Gefährdung des Kindeswohls durch das Jugendamt Freudenstadt abgeschlossen. Jetzt wird die Neufassung der Verfahrensstandards mit Dienstweisung dem Jugendhilfeausschuss und dem Kreistag zur Kenntnisnahme vorgelegt.

II. Sachverhalt

1. Entwicklung im Kinderschutz seit 2005

2005 wurde der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a in das SGB VIII als ein eigener Artikel eingeführt. Dadurch sollte der wirksame Schutz von Kindern und Jugendlichen gestärkt werden.

2006 verstarb ein Junge unter der Obhut des Jugendamtes in Bremen. Es wurden bundesweit von den Jugendämtern Kinderschutzverfahren und Instrumente zur Risikoeinschätzung entwickelt

Seit 2006 wendet das Jugendamt Freudenstadt ein Manual zur Kindeswohleinschätzung an. Außerdem wurde zum Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung ein standardisiertes Vorgehen entwickelt. Das Manual und das standardisierte Vorgehen wurde seither regelmäßig evaluiert und weiterentwickelt.

2007 wurde im Jugendamt Freudenstadt eine Rufbereitschaft eingeführt. Dadurch wurde die Erreichbarkeit des Jugendamtes auch außerhalb der Dienstzeiten für den Einsatz bei Kinderschutzfällen abgesichert. Die Rufbereitschaft wurde durch eine Fachkraft durchgeführt.

2009 legte die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände in Zusammenarbeit mit der AGJ (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – Forum und Netzwerk bundeszentraler Zusammenschlüsse, Organisationen und Institutionen der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland) und dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge die „Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls“ in überarbeiteter Fassung vor (LKT RS 491/2009 vom 10.06.2009, veröffentlicht in Das Jugendamt, 5/2009). Darin wurden Verfahrensweisen zur Behandlung von Mitteilungen einer Kindeswohlgefährdung, zur Risikoeinschätzung, zur Dokumentation etc. empfohlen. Zur Überprüfung einer Mitteilung auf Verdacht einer Kindeswohlgefährdung wurde empfohlen einen Hausbesuch zu zweit durchzuführen.

Außerdem wurde empfohlen die Überprüfung eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung prozesshaft zu gestalten, indem etwa 3 Monate nach der Erstüberprüfung eine sog. Zweitüberprüfung stattfindet.

Mit Kreistagsbeschluss vom 09.11.2009 wurde zugestimmt, dass das Jugendamt Freudenstadt diese Empfehlungen als handlungsleitend für die Kinderschutzarbeit des Jugendamtes Freudenstadt übernimmt.

Etwas abweichend davon wurde der empfohlene Hausbesuch zu zweit als Regelfall folgendermaßen formuliert:

„Der Hausbesuch erfolgt zu zweit, wenn der zuständige Sozialarbeiter und sein Vorgesetzter Anlässe erkennen, die den Einsatz von zwei Fachkräften erfordern, z. B. eine sofortige Herausnahmeoption für Kinder. Bei Gewaltandrohung wird die Polizei unterstützend hinzugezogen.“

In der Folge wurden die Hausbesuche zur Überprüfung von Mitteilungen einer Kindeswohlgefährdung überwiegend durch eine Fachkraft alleine durchgeführt. Zum einen war die Personaldecke des Sozialen Dienstes nicht auf die regelhafte Durchführung von Hausbesuchen zu zweit ausgerichtet. Zum anderen ergeben sich aus Meldungsinhalten selten derart konkrete Anhaltspunkte, die eine sofortige Herausnahme von Kindern als sehr wahrscheinlich vermuten lassen.

Es kam in den folgenden Jahren immer wieder zu Kinderschutzzwischenfällen in anderen Landkreisen und schließlich verstarb **Alessio 2015** an den Folgen von körperlicher Gewalt obwohl Hilfen durch das zuständige Jugendamt platziert waren.

Die Ereignisse, die zum Tod von Alessio geführt haben, wurden durch das Deutsche Jugend Institut München (DJI) wissenschaftlich aufgearbeitet.

2017 wurde der Missbrauchsfall eines Jungen aus **Staufen** aufgedeckt. Das zuständige Jugendamt stand unter großem Druck und heftiger Kritik durch die Öffentlichkeit.

2. Evaluation des Vorgehens im Kinderschutz in Baden-Württemberg / Landkreis Freudenstadt 2018 / 2019

Nach dem Vorfall in Staufen wurde vom Land Baden-Württemberg und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales ein gemeinsames Konzept zur Stärkung des Kinderschutzes unterzeichnet.

Die Jugendämter in Baden-Württemberg bekamen die Gelegenheit an einer, vom DJI durchgeführten wissenschaftlichen Analyse ihrer Kinderschutzverfahren und Instrumente teilzunehmen. In diesem Rahmen erfolgte **2018 eine Online Befragung** aller Mitarbeiter*innen des Sozialen Dienstes des Jugendamtes Freudenstadt. Auf der Grundlage der Befragungsergebnisse wurden vom DJI zwei Workshops durchgeführt, um die Entwicklungsfelder für die einzelnen Jugendämter zu herauszuarbeiten. Der erste Workshop fand im Dezember 2018 statt. Im Zuge dessen wurden drei Themen zur genaueren Analyse, die durch das DJI erfolgen sollte, herausgearbeitet.

Danach wurden für das Jugendamt Freudenstadt drei Expertisen vom DJI erstellt. Zwei davon erfolgten schriftlich. Eine Experteneinschätzung wurde dem Jugendamt Freudenstadt direkt durch Dr. Kindler vom DJI beim Abschlussworkshop im August 2019 übermittelt.

- a) Die mündlich übermittelte Analyse befasste sich mit den Berichtsvorlagen des Jugendamtes Freudenstadt zu den familiengerichtlichen Anrufungen im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung.**

Die Hinweise von Dr. Kindler wurden umgehend in die Vorlagen eingearbeitet und damit wurden die Vorlagen auf den aktuellen Stand der Rechtsprechung gebracht. Seit Januar 2020 werden die weiterentwickelten Berichtsvorlagen vom Sozialen Dienst angewendet.

b) Die Expertise von Prof. Dr. Ulrike Urban Stahl kommentiert die lokalen Vorgaben zu Hausbesuchen und Co-Arbeit.

Fast alle Jugendämter führen im Kinderschutzfall die Hausbesuche zu zweit durch und bearbeiten streckenweise diese Fälle in Co-Arbeit. Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl führt u. a. aus, dass nach dem aktuellen Stand der Forschung und der Fachdebatte mit der Durchführung von Hausbesuchen in Co-Arbeit mehrere Vorteile verbunden seien, die den Personalmehrbedarf rechtfertigen.

Zu den Vorteilen zählen:

- Perspektiven Vielfalt
- Erweiterter Informationsgewinn
- Objektivere und sicherere Wahrnehmung der Situation durch das vier Augen Prinzip
- Mögliche Bezeugung der Vorgehensweisen durch die Co-Fachkraft
- Erwachsene und Kinder / Jugendliche können gleichzeitig und doch voneinander getrennt angehört werden
- Physische und psychische Sicherheit für die Fachkräfte
- Rechtliche Absicherung
- Regelmäßige Hausbesuche zu zweit im Kinderschutzverfahren entsprechen den aktuellen fachlichen Standards
- Fachliche Nachteile sind nicht bekannt.

Die Rufbereitschaft des Jugendamtes Freudenstadt wird aufgrund dieser Expertise seit **01.01.2020** zu zweit durchgeführt – mit einer hauptverantwortlichen Fachkraft und einer Fachkraft im Hintergrund zur Wahrung des vier Augen Prinzips bei Kinderschutzzeinsätzen.

Weiter wurde die Personaldecke des Jugendamtes aufgestockt, sodass bereits zum aktuellen Zeitpunkt die Hausbesuche im Kinderschutzverfahren weitgehend zu zweit durchgeführt werden können.

Diese Vorgehensweise entspricht den aktuellen und allgemein anerkannten fachlichen Standards. Außerdem ist der Soziale Dienst allgemein damit konfrontiert, dass die Mitarbeiter*innen eine eher kurze Verweildauer aufweisen, sodass die Fachkräfte im Sozialen Dienst überwiegend über wenig Erfahrung im Kinderschutz verfügen. Die Durchführung von Hausbesuchen zu zweit und Co-Arbeit im Kinderschutzfall ist auch in diesem Zusammenhang unabkömmlich für die Qualitätssicherung.

c) Analyse lokale Arbeitsmittel – Instrumente, Verfahren, Manuale

Dr. Kindler selbst erstellte eine Expertise über die, vom Sozialen Dienst des Jugendamtes Freudenstadt seit 2006 angewendeten Standards, Verfahren und Manuale.

Die Arbeitsaufträge daraus wurden in einer Arbeitsgruppe des Sozialen Dienstes bearbeitet. Der Verfahrensablauf wurde insgesamt konkretisiert, auf den neuesten rechtlichen Stand gebracht und an die aktuellen fachlichen Standards angepasst.

Dr. Kindler äußerte sich im Workshop im Dezember 2019 sehr kritisch in Bezug darauf, dass im Jugendamt Freudenstadt, als einziges Jugendamt in Baden-Württemberg, die Mitarbeiter*innen des Sozialen Dienstes als **Insoweit Erfahrene Fachkraft (IEF)** eingesetzt werden.

Auch wenn die Beratungen anonym und nicht von der, für den Bezirk zuständigen Fachkraft ausgeführt werden, entspricht dieses Vorgehen nicht den aktuellen fachlichen Standards.

Es erfolgt unweigerlich eine Rollenvermischung, wenn eine Fachkraft des Sozialen Dienstes, die die Garantenpflicht erfüllt, eine andere Person neutral und prozessbegleitend bei einer Kinderschutzfrage berät. Die Soziale Dienst Fachkraft kann gar nicht ihre Rolle als „Wächterin“ des Kindeswohls abgeben und die Person im Sinne einer IEF neutral beraten. Die Fachkraft steht immer im Konflikt mit ihren eigentlichen Aufgaben und Pflichten und dem Anrecht der Person auf eine qualifizierte, neutrale Beratung im Kinderschutz. Dadurch wird ein tragendes Qualitätsmerkmal im Kinderschutzverfahren verwirkt.

Aufgrund der kritischen Analyse von Dr. Kindler hinsichtlich des Einsatzes der Fachkräfte des Sozialen Dienstes als IEF werden, im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Verfahrens im Kinderschutz, die Fachkräfte des Sozialen Dienstes im Herbst 2020 aus der IEF Beratung entlassen.

Frau Dr. Ulrike Urban-Stahl und auch Herr Dr. Kindler hoben bei ihren Analysen hervor, dass die prozesshafte Überprüfung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Form von **Erst- und Zweitüberprüfung beispielhaft** ist und vom Jugendamt Freudenstadt beibehalten werden sollte. Allerdings wäre zu prüfen und konkret zu klären, was genau unter „**gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung**“ zu verstehen ist und unter welchen Voraussetzungen ein „Kinderschutzverfahren“ einzuleiten ist.

3. Vorgehen des Jugendamtes Freudenstadt im Kinderschutz 2020

Eine Arbeitsgruppe „Evaluation des Kinderschutzverfahrens Jugendamt Freudenstadt“ bestehend aus Mitarbeiter*innen und Leitungskräften des Sozialen Dienstes Freudenstadt, hat zur Jahresmitte 2020 ihre Arbeit abgeschlossen und ein überarbeitetes, an die aktuellen fachlichen und rechtlichen Standards angepasstes Verfahren entwickelt.

Dr. Kindler hat die Verfahrensstandards 2020 mit zugehörigen Arbeitshilfen im Rahmen einer kollegialen Rückmeldung am 19.08.2020 kommentiert: „Grundsätzlich ist für mich erkennbar, dass Sie mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die ohnehin schon gute Ausgangslage positiv weiterentwickelt haben.“. Die Korrekturanmerkungen von Dr. Kindler wurden selbstverständlich übernommen.

Wesentliche Aspekte des überarbeiteten Verfahrens sind:

- Der Begriff: „Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“ wurde konkretisiert.
 - Der Soziale Dienst wird zwar weiterhin jeder Mitteilung eines Verdachtes einer Kindeswohlgefährdung nachgehen, aber nicht bei jedem Hinweis / Meldung ein Kinderschutzverfahren eröffnen, da nicht jede Meldung / jeder Hinweis gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung beinhaltet.
 - Wenn bei der ersten Einschätzung der Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, wird das Kinderschutzverfahren gem. § 8a SGB VIII eingeleitet. Der Soziale Dienst überprüft mit zwei Fachkräften in Co-Arbeit die Gefährdungshinweise. Die Überprüfung erfolgt prozesshaft inklusive einer Zweitüberprüfung nach etwa 3 Monaten.
 - Wenn bei der ersten Einschätzung der Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung festgestellt werden, wird kein Kinderschutzverfahren gem. § 8a SGB VIII eröffnet. Stattdessen wird Kontakt zu den Betroffenen aufgenommen und die Situation geklärt. Diese Klärung erfolgt in der Regel durch die zuständige Fachkraft alleine.

Sollte im Rahmen dieser Klärung Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden, wird an dieser Stelle ein Verfahren gem. § 8a SGB VIII eröffnet.
 - Die Arbeitshilfen zur Kindeswohleinschätzung wurden grundlegend überarbeitet – unter Berücksichtigung der Hinweise des DJI dazu, sodass sie den aktuellen fachlichen und rechtlichen Standards entsprechen.
 - Zusätzlich zur regelhaften Beratung im fallzuständigen Team erfolgt unter festgelegten Voraussetzungen eine Beratung und Einschätzung in einem sog. Intervisionsteam, an dem Fachkräfte aus fallfernen Teams beteiligt sind.
 - Die Beratung durch eine Insoweit Erfahrene Fachkraft wird ab 2021 nicht mehr über den Sozialen Dienst geleistet, sondern durch andere Insoweit Erfahrene Fachkräfte. Dafür stehen ausreichende qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung.
-